



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Richtlinie des LSVW bezüglich der Organisation und des Ablaufs von Umzügen im Rahmen von Alpabzügen

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tierschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

—

Ref : SEI/SCH/JAL/ROT
T direkt: 026 305 80 52
Email: saav-vc@fr.ch

Givisiez, 15. Juni 2018

Freiburgische Alpabzugsumzüge – Anhang der offiziellen Bewilligung

Tierschutz

Umzüge in Rahmen von Alpabzügen werden als Werbung mit Tieren im weiteren Sinne verstanden und sind in diesem Sinne einer offiziellen Bewilligungspflicht des LSVW unterstellt.

Früher eine festliche Aktivität, bei der praktisch nur einheimische Familien miteinbezogen waren, haben sich diese Alpabzugsfeste bis heute weiterentwickelt.

Einerseits sind die direkt von den Alpabzügen betroffen Personen zahlreich, andererseits ziehen diese Veranstaltungen ein grosses Publikum unterschiedlicher Herkunft an, welches wenig oder gar keine Erfahrung im Umgang mit Nutztieren und ihrem Verhalten hat. Zudem gesellt sich oft eine beachtliche Anzahl an Personen dazu, die dem Umzug der Tiere beiwohnen wollen.

Die kulturelbliche Berechtigung dieser Veranstaltung ist offensichtlich. Um das Unfallrisiko mit den Tieren soweit möglich auszuschliessen, hat eine Arbeitsgruppe die nachstehenden Punkte erarbeitet. Die Organisatoren halten sich an die Grundregeln wie sie nachfolgend aufgeführt sind, d.h.:

1. Das Vieh wird von erfahrenen Fachleuten, oder, im Rahmen des Möglichen, dem üblichen Tierhalter geführt. Eine Herde darf nicht von einer minderjährigen Person alleine geführt werden.
2. Tiere die nicht im Stande sind am Alpabzugsumzug teilzunehmen müssen getrennt transportiert werden. Dabei kann es sich um Tiere handeln die krank oder verunfallt sind, Tiere die Verhaltensstörungen zeigen (vorübergehend oder dauernd: überbordende Brunst oder übermässige Aggressivität beispielsweise) oder Tiere die zu jung sind um eine lange Strecke zu Fuss zu bewältigen.
3. Zug- oder Lasttiere (Hunde, Ziegen, Equiden, etc.): Diese Tiere sind an die Aktivität gewöhnt und werden ausschliesslich von Ihrem Besitzer, respektive von der Person geführt, die üblicherweise mit den betroffenen Tieren arbeitet oder umgeht, im Falle von Tieren die saisonal ausgeliehen werden.

—

4. **Material:** Das Geschirr und andere Fixationsriemen sind in einem guten Unterhaltszustand, und halten im Falle von Problemen der Last stand. Das Material ist der Benutzung angepasst und darauf abgestimmt.
5. **Zuschauer:** sie müssen sich in den für das Publikum reservierten Zonen hinter den Abschränkungen, falls vorhanden, aufhalten. Es obliegt dem Organisator, diese Bedingung in den Zonen mit grossem Andrang durchzusetzen.
6. **Engpässe:** Sofern es die örtlichen Begebenheiten erlauben ist für die Tiere eine Mindestbreite der Durchgänge von 3 m einzuhalten.
7. **Durchsagenausrüstung (Lausprecher, Leinwände, Leuchtvorrichtungen, usw.):** Diese Art von Ausrüstung muss von den Tierdurchgängen entfernt platziert werden, im Rahmen des Möglichen hinter dem Publikum, so dass verhindert wird, dass die Tiere beeindruckt oder verschreckt werden.

Mit dem gleichen Ziel empfiehlt das LSVW die Berücksichtigung der folgenden Regeln:

8. **Handgehaltene oder geführte Tiere:** es handelt sich um Tiere, welche an diese Art von Umzügen gewohnt und darin geübt sind. Die Ausbildung der Jungtiere erfolgt an der Seite eines in der Aktivität geübten Gefährten.
9. **Von den Tieren gezogenes rollendes Material:** Beim Pferdezug muss darauf geachtet werden, dass der rollende Wagen mit effizienten und leicht zu bedienenden Bremsen ausgestattet ist. Soweit möglich sollte eine Person eigens für das Bremsen vorgesehen werden. Für die anderen Wagen, Kutschen, Anhänger muss bei der Abwesenheit von Bremsen ein Sicherheitsdispositiv vorgesehen werden, welches erlaubt, das Fahrzeug zu kontrollieren (zurückhalten, bremsen), sollte sich die Person, die den Konvoi begleitet, in Schwierigkeiten befinden.
10. **Ausrüstung der Personen:** Personen, welche das Vieh führen oder begleiten, müssen angemessenem und funktionell ausgerüstet sein. Das Tragen von Sicherheitsschuhen mit einem guten Sohlenprofil wird empfohlen.

Tierseuchen: Spezifische Vorgaben betreffend die BVD

Wie die Vorschriften betreffend den Tierschutz, werden auch jene betreffend die Vorbeugung von Tierseuchen in den jeweiligen Bewilligungen für die Alpbazüge detailliert aufgeführt.

Die gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzes und jene der Tierseuchengesetzgebung müssen über die ganze Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.

1. Es können nur Tiere teilnehmen, welche keiner Sperre oder tierseuchenrechtlichen Massnahme unterliegen. Im Klartext heisst dies, dass Tiere welche einer Verbringungssperre unterliegen, nicht am Alpbazug teilnehmen können.
2. Jeder Abort, der während des Alpbazuges stattfindet muss unverzüglich dem LSVW gemeldet werden.
3. Jedes Tier muss eindeutig und dauerhaft mit zwei offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein und die Nummer muss auf dem Begleitdokument aufgeführt sein.

4. Wichtig: Beim Punkt 3 des Begleitdokumentes muss die Rubrik « Sömmerung / Winterung » angekreuzt und die Anmerkung „Alpabzug“ hinzugefügt werden (falls notwendig handschriftlich).

Allgemeine Informationen

Jede öffentliche Veranstaltung (u.a. Alpabzüge) mit Tieren untersteht der Bewilligungspflicht durch das LSVW und muss ihm mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Datum gemeldet werden.

Die Bewilligung wird in Anwendung der KLSVWV gegen eine Gebühr ausgestellt (Fr. 90.- für eine Bewilligung).

Bezüglich aller Aspekte, die andere Vorgaben des LSVW betreffen, halten sich die Organisatoren an die offizielle Bewilligung des LSVW.

Bewilligungen / Auflagen der Oberämter, der Gemeinden und der weiteren zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

Wie wünschen erfolgreiche Alpabzüge!

Dr. Michel Schmitt
Stellv. Kantonstierarzt